

044

Bundesgerichtshof

IX ZB 152/74

Beschluß

in der Entschädigungssache

Henryk G. [REDACTED],  
[REDACTED] C [REDACTED] Street, N.Y. [REDACTED] [REDACTED], B [REDACTED], N - Y [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

#### G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Die vom Berufungsurteil und in der Beschwerde aufgeworfene Rechtsfrage, ob Abhilfe nach den Grundsätzen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RZW 1972, 341; 344; 346 auch gegenüber Vergleichen (§ 779 BGB, § 177 BEG) stattfindet, ist zum Nachteil des Klägers geklärt (BGH Urteil vom 20. Februar 1975 - IX ZR 68/74; zur Veröffentlichung bestimmt). Davon weicht der Tatrichter nicht ab. Seine ihm vorbehaltene Auslegung der Vereinbarungen vom 16. Mai 1968 und die hierzu

- 3 -

getroffenen Feststellungen ergeben, daß der Vergleich den 1900 geborenen Kläger auf die vom Beklagten gewährte Mindestrente des § 32 Abs. 1 BEG beschränkt hat und weder wegen Willensmängeln anfechtbar oder nichtig (§§ 116 ff, § 155 BGB) noch nach § 779 BGB unwirksam oder gemäß § 242 BGB anzupassen ist.

Mai

Fuchs

Beglaubigt:

